

## BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 03.11.2015  
BV-0094/2015  
öffentlich

Amt:	Finanzen
Bearbeiter:	Barbara Beukert

Datum:	03.11.2015
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Finanzausschuss	25.11.2015							
Ortschaftsrat Ebendorf	02.12.2015							
Ortschaftsrat Barleben	03.12.2015							
Ortschaftsrat Meitzendorf	08.12.2015							
Hauptausschuss	10.12.2015							
Gemeinderat	17.12.2015							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

**Gegenstand der Vorlage:**

Satzung über die Festsetzung der Realsteuer Hebesätze ab 01.01.2016

**Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuer Hebesätze ab 01.01.2016

Keindorff

Siegel

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung sind konkrete Maßnahmen zur Erzielung von Mehreinnahmen festzulegen, um der gesetzlichen Verpflichtung zum Ausgleich des Haushaltes in einem verbindlich festgelegten Zeitraum nachzukommen.

Hier hat die Gemeinde die Pflicht, Abgaben /Steuern, Gebühren und Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz zu erheben.

**Im beschlossenen Haushaltskonsolidierungsprogramm der Gemeinde Barleben, bestätigt durch den Landkreis Börde, ist die Maßnahme der Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A auf 335 v.H. ab 2016 enthalten.**

Die Hebesätze für die Grundsteuer B und Gewerbesteuer bleiben unverändert.

Dafür ist es erforderlich die Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze in der Gemeinde Barleben zu überarbeiten.

Der Hebesatz für die Grundsteuer A beträgt derzeit 300 v.H.

Bei der Erhöhung des Hebesatzes wie in der Anlage (Satzung)enthalten, würden sich die Einnahmen wie folgt darstellen:

	Einnahmen 2015	Einnahmen ab 2016
Grundsteuer A	43.250,00 €	48.300,00 €

	IST 2012	IST 2013	IST 2014	Ansatz 2015	Mittelfristige Planung			Langfristige Kalkulation				
					Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
	45628,52	45486,02	43250									
335 v.H.					48300	48300	48300	48300	48300	48300	48300	48300
350 v.H.					50400	50400	50400	50400	50400	50400	50400	50400

Mehrertrag 2016 bis 2023 bei einem Hebesatz von 335 v.H. 40.400 Euro

Mehrertrag 2016 bis 2023 bei einem Hebesatz von 350 v.H. 57.200 Euro

**Die Anhörung der Ortschaftsräte erfolgt auf Grundlage des § 84 (2) KVG.**

**Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt**

**Rechtsgrundlage**

**§§ 8,45 und 99 des KVG LDSA**

**§§2 und 3 des KAG LSA und §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzese**

**Finanzielle Auswirkungen**

Kosten der Bearbeitung in EUR	<b>50,00 €</b>
-------------------------------	----------------

## Kosten der Maßnahme

JA       NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)  Mehreinnahmen  5.050,00€	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten   €	3) Finanzierung  Eigenanteil      Objektbe- zogene              zogene Einnahmen (i.d.R.=              (Zuschüsse/ Kreditbedarf)      Beiträge)  €                      €	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatori- sche Kosten)  €
--	---	--	---

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

## Anlagen

Satzung über die Festsetzung des Realsteuer Hebesätze